Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Großefehn außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsischen Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 13. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,

b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG,

c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,

d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),

e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3
Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit dem § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.

c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

d) Einfangen von Tieren,

e) Auspumpen von Kellern,

f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen. Die Bedienung der Geräte erfolgt ausschließlich durch Mitglieder der Feuerwehr.

§ 4
Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung

- a), d) und e) gemäß § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
- b) gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
- c) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5
Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Maßgeblich für die Berechnung ist die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrhaus. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt.

(3) Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Kostenersatz für den Materialverbrauch wird nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

§ 6
Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

(1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, damit entsteht die Gebührenschuld.

(3) Der Kostenersatz/die Gebühr ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

§ 7
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8
Haftung

Die Gemeinde Großefehn haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung - jedoch frühestens am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehreinrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großefehn vom 6. Oktober 1994 außer Kraft.

Großefehn, 13. November 2001

Gemeinde Großefehn

Wolters
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 13.11.2001 beschlossen.
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich – Nr. 48 – am 21.12.2001. Inkrafttreten: 01.01.2002.

Anlage

Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung

1. Personalleistungen

1.1	Einsatzstunden und Sicherheitswachen Je Mann und angefangene Stunde	13,00 €

2. Fahrzeuge und Anhänger
je Betriebshalbstunde werden erhoben:

2.1	Löschfahrzeug	30,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug	30,00 €
2.3	Schlauchwagen	30,00 €
2.4	Steigleiter	30,00 €
2.5	Schlauchboot ohne Motor	5,00 €

3. Sachleistungen (Gestellung oder zeitweilige Überlassung von Schläuchen und Geräten)

3.1	Schläuche je Länge und Tag	2,50 €
3.2	Ölsperre je Meter und Tag	2,00 €
3.3	Pumpen ohne Zubehör je Betriebshalbstunde	6,00 €
3.4	Motorsäge, Schweißgerät, Rettungsgerät, Spreizer, Schere je Gerät pro Betriebshalbstunde	8,00 €
3.5	Pressluftatmer je Stunde	10,00 €
3.6	Stromerzeuger, Beleuchtungsgeräte je Gerät pro Betriebshalbstunde	8,00 €

4. Kilometerentschädigungen

4.1	Fahrten mit Kraftfahrzeugen bis zu 4 t zulässigem Gesamtgewicht je km	0,80 €
	Mindestkostenersatz	8,00 €
4.2	Fahrten mit Kraftfahrzeugen über 4 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Kfz mit Anhänger je km	1,00 €
	Mindestkostenersatz	10,00 €
4.3	Fahrten mit Kraftfahrzeugen über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht je km	2,00 €
	Mindestkostenersatz	20,00 €
4.4	Einsatzfahrten von Feuerwehrangehörigen mit Privat-Pkw je km	0,50 €

5. Fehlalarmierungen

5.1	Für jeden Fall der grob fahrlässigen oder grundlosen Alarmierung (zugleich Mindestkosten)	100,00 €

6. Verbrauchsmaterialien

6.1	Ölbindemittel einschl. Entsorgung	pro Sack	nach Tagespreis
6.2	Sonstige Verbrauchsmaterialien jeweils zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale		nach Tagespreis in Höhe von 10 %